

Ratsherrn
Patrick Engels

patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 27.02.2024

Ihre Anfrage betr. „Nutzung neuer bzw. alter Schulbücher in Bottrop“

Sehr geehrter Herr Engels,

Zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen und Antworten geben:

Frage 1.: *Welche Organisationen bzw. Einrichtungen in Bottrop nutzen alte oder ausgediente Schulbücher zu Lern- und Bildungszwecken weiter? Bitte diese Organisationen bzw. Einrichtungen tabellarisch auflisten.*

Die Verwendung der Schulbücher obliegt den Schulen. Die konkrete Verwendung nach der Aussonderung nicht mehr nutzbarer Schulbücher ist dem Schulträger nicht bekannt.

Frage 2.: *Wie viel Prozent aller alten bzw. ausgedienten Schulbücher in Bottrop konnten in den Jahren 2020 bis 2023 an anderer Stelle, oder in den Schulen selbst zu Lern- und Bildungszwecken weiter genutzt werden? Bitte tabellarisch nach Jahren Schulform oder Einrichtung aufschlüsseln.*

Siehe Antwort zu 1.

Frage 3.: *Nach welchen Faktoren wird an Schulen in Bottrop entschieden, welche Schulbücher bereits vor Ablauf einer festgelegten Nutzungsdauer (z.B. 5 Jahre) ausrangiert, und somit zu Unterrichtszwecken nicht weiter genutzt werden?*

Den Schulen (Schulkonferenz) im Stadtgebiet Bottrop obliegt die Entscheidung über die zu beschaffenden Lernmittel (Schulbücher). Die in Vorjahren eingeführten Lernmittel bleiben eingeführt, sofern kein neuer Beschluss in der Schulkonferenz gefasst wurde. Steht ein noch nicht verbrauchter Bestand auszuleihender Lernmittel zur Verfügung, dürfen neue Lernmittel an deren Stelle nur eingeführt werden, wenn dies aus zwingenden pädagogischen und fachlichen Gründen erforderlich ist.

Nach Einführung der kostenfreien Ausleihe von Lernmitteln als Regelfall, (eine Übereignung findet grundsätzlich nicht mehr statt) beschränkt sich der Bedarf auf die Lernmittel,

- deren Neueinführung durch die Schulkonferenz beschlossen worden ist
und/oder
- die für eine Ausleihe nicht mehr geeignet sind.

Bei der Entscheidung über die weitere Ausleihe vorhandener Lernmittel sind lediglich unvollständige oder unbrauchbare Bücher oder solche auszusondern, die den Anforderungen aus hygienischer Sicht nicht mehr genügen.

Frage 4.: Laut § 96 des Schulgesetzes des Landes NRW, ist die Lernmittelfreiheit wie folgt geregelt: **Ausleihe gegen Eigenanteil bis zu einem Drittel der Kosten.** Die Lernmittelfreiheit mit Ausleihe stellt mit einem Vorkommen in 9 Bundesländern nach wie vor die häufigste Art der Schulbuchfinanzierung in Deutschland dar. Die Lernmittelfreiheit beschränkt sich dabei auf das Schulbuch, das dem Schüler leihweise überlassen wird. In den restlichen sieben Bundesländern hat sich mittlerweile eine kostenpflichtige Ausleihpraxis durchgesetzt. Die Eltern oder Schüler werden an den Anschaffungskosten beteiligt. Die Höhe des Betrages richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer. Wird das Schulbuch für eine Jahrgangsstufe zum Beispiel fünf Jahre lang genutzt, zahlen Schüler oder Eltern ein Fünftel des Anschaffungspreises pro Jahr als Nutzungsgebühr. Nach einem Jahr wird das Buch an einen Schüler aus dem nachfolgenden Jahrgang übergeben, der wieder ein Fünftel des Preises als Leihgebühr zahlt. Inwieweit wird nach einer festgelegten Nutzungsdauer von zum Beispiel fünf Jahren, ein Schulbuch auch weiterhin zu Lernzwecken in Bottroper Schulen im Unterricht genutzt, bzw. wie gestalten sich nach einer festgelegten Nutzungsdauer die finanziellen Modalitäten (eventuelle kostenlose weitere Nutzung für Schüler bei der Überschreitung der Nutzungsdauer?)

Eine Ausleihe gegen Eigenanteil oder Gebühr findet in Bottrop nicht statt.

Die Schulen erhalten jährlich ein Lernmittelbudget. Die Schulbücher, die über das Lernmittelbudget hinaus von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind, stellen den Eigenanteil im Sinne des Schulgesetzes NRW dar. Der Eigenanteil wird für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) durch Aushändigung eines Schulbuchgutschein vom Schulträger übernommen. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Für Personen im Bürgergeldbezug liegt die Zuständigkeit beim Jobcenter.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der anderen Fraktionen und den Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

